

Verwaltungsgericht Berlin  
Az: [REDACTED]  
Kirchstrasse 7  
10557 Berlin  
Deutschland

Bern, 16. Dezember 2019

## Ihre Anfrage zu Rückkehrbedingungen für anerkannt Schutzbedürftige in Italien

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, borderline-europe und Pro Asyl bedanken sich für Ihre Anfrage vom 20. November 2019 in der Verwaltungsstreitsache [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und beantworten Ihre Fragen wie folgt:

### 1. Für welche Dauer wird ein Platz in einem SIPROIMI vergeben?

Die vorgesehene Dauer für den Aufenthalt in einem SIPROIMI beträgt sechs Monate.<sup>1</sup>

### 2. Wird auf diese Zeit die bisherige Zeit in einem SPRAR Zentrum angerechnet?

Wenn die Person zuvor in einem SPRAR Projekt war, so wird diese Zeit auf die Zeit im SIPROIMI angerechnet. Der Übergang der Projekte war fließend für Personen, die bereits in einem SPRAR untergebracht waren.

Wenn eine Person jedoch das SPRAR Zentrum ohne Nachricht für 72 Stunden verlassen hat, so verliert sie ihr Recht auf Unterbringung<sup>2</sup> – selbst wenn sie ihre sechs Monate noch nicht voll ausgeschöpft hat.

### 3. Wie viele Plätze in den SIPROIMI stehen aktuell zur Verfügung und wie viele davon sind tatsächlich bereits besetzt?

Die genaue Anzahl verfügbarer Plätze kennt nur der Servizio Centrale in Rom, der die Plätze koordiniert. Diese Zahl ändert sich laufend und wird nicht veröffentlicht.

<sup>1</sup> Geregelt in Art. 38 von Anhang A des Dekretes DM 9259 vom 18. November 2019.

<sup>2</sup> Geregelt in Art. 40 von Anhang A des Dekretes DM 9259 vom 18. November 2019, (bis Dezember 2018 in Dekret142/2015, Art. 23 geregelt).

**4. Wie und in welchem Zeitraum erfolgt die Zuteilung eines Platzes, wie und wo werden sie verteilt, wo werden sie ggf. zwischenzeitlich untergebracht?**

Der Antrag zur Unterbringung in einem SIPROIMI Projekt muss an den Servizio Centrale in Rom gerichtet werden. Hier werden die Plätze koordiniert. Ein Antrag kann nicht von den betroffenen Personen selbst gestellt werden, sondern er muss von der Präfektur, der Questura oder einem Anwalt/einer Anwältin eingereicht werden.

Es gibt keine Wartelisten, wenn es zum Zeitpunkt der Anfrage keinen freien Platz gibt, kann einen Monat später erneut ein Antrag gestellt werden.

Für Personen mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen sind lediglich sehr wenig Plätze vorgesehen (684 von total 33'625 Plätzen<sup>3</sup>), aufgrund des hohen Bedarfs an Plätzen für Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen liegt die Anzahl dieser spezialisierten Plätze weit unter dem Bedarf.

Hinzu kommt, dass Personen mit schweren psychischen Leiden von SIPROIMI nicht in aufgenommen werden, da es sich dabei nicht um psychiatrische Einrichtungen handelt. Für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen gibt es in Italien keine adäquate Unterbringung. Sie leben auf der Strasse und werden nach Angaben von Medici Senza Frontiere MSF und Medici per i Diritti Umani MEDU im Falle einer Gefährdung von sich oder anderen von der Polizei zwei Wochen in Zwangshaft genommen. Weder für die Inhaftnahme noch für die zwei Wochen in Haft ist eine Übersetzung vorgesehen, die Personen werden «ruhig gestellt» und dann wieder auf die Strasse entlassen.

Wenn sich die Person zum Zeitpunkt der Anfrage an SIPROIMI noch in einem Zentrum der Erstaufnahme befindet (CAS, CARA), so ist es – je nach Kapazität des Zentrums – möglich, dass sie dort bleiben darf, bis ein Platz bei SIPROIMI bereitgestellt werden kann. Für Personen, die zum Zeitpunkt der Anfrage nicht in einem Zentrum befinden, ist keine Zwischenlösung vorgesehen bis ein SIPROIMI-Platz bereitsteht.

**5. Kommt es für die Zuteilung darauf an, ob die Person als Flüchtling anerkannt worden ist oder subsidiären Schutz erhalten hat?**

Nur Personen mit internationalem Schutzstatus (anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz) haben laut Gesetz<sup>4</sup> Zugang zu SIPROIMI.

**6. Ist für die Zuteilung das Vorliegen einer aktuellen italienischen Aufenthaltserlaubnis erforderlich?**

Rückkehrende mit einem gültigen oder schon abgelaufenen Aufenthaltstitel: Nach Aussage des Servizio Centrale (telefonische Auskunft am 3.12.2019) kann jeder Fall eines Inhabers eines internationalen Schutztitels (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) vom Servizio Centrale geprüft werden, wenn der Betroffene sich in einen anderen EU-Staat begeben und dort noch einmal Asyl beantragt hat und daraufhin nach Italien rücküberstellt worden ist. Die Ausreise in einen anderen EU-Staat soll zeitnah (nicht näher titulierte, um welchen Zeitraum es sich handeln kann) erfolgt sein. Es ist bei der Prüfung durch den Servizio

<sup>3</sup> Stand Oktober 2019, [www.sprar.it/i-numeri-dello-sprar](http://www.sprar.it/i-numeri-dello-sprar), aufgerufen am 29. November 2019.

<sup>4</sup> Dekret 113/18, Art. 12.

Centrale nicht unbedingt nötig, im Besitz eines gültigen Aufenthaltspapiers zu sein, wichtig ist, dass dieses Aufenthaltspapier ohne rechtliche Probleme verlängerbar ist. Zudem muss klargestellt werden, ob der/die Betroffene schon einmal in einem SPRAR/SIPROIMI untergebracht gewesen ist vor der Ausreise.

Sofern die Person die Unterkunft ohne Meldung für mehr als 72 Stunden verlassen hat, so wird ihr das Recht auf Unterkunft entzogen. Dies wird in Annex A, Art. 40 des Dekretes DM 9259 vom 18. November 2019<sup>5</sup> geregelt:

*Art. 40*

*(Revoca dell'accoglienza)*

*1 L'accoglienza nel Siproimi può essere revocata nei seguenti casi:*

*a) [...]*

*c) ingiustificato allontanamento del beneficiario oltre le 72 ore, senza previa autorizzazione dell'ente locale; [...]*

Eine erneute Aufnahme in ein SIPROIMI Projekt ist sehr schwierig zu erlangen und benötigt eine anwaltliche Unterstützung. Nach Auskunft sowohl von ASGI<sup>6</sup> und Caritas Rom<sup>7</sup> sind diese Fälle nicht leicht zu gewinnen, weshalb sie diese nur bei Vorliegen von grosser Vulnerabilität übernehmen. Es müssen sehr ausführliche Erklärungen abgegeben werden, warum es zum Verlassen der Unterkunft gekommen ist und warum die Person erneut in ein Projekt aufgenommen werden sollte.

Der Servizio Centrale hat ausdrücklich betont, dass dies alles Eventualitäten sind und in jedem Einzelfall lange Prüfungen durchgeführt werden müssen – sie werden die Anfragen prüfen, das ist jedoch absolut keine Zusicherung.

**7. Ist eine Zuteilung auch für diejenigen Personen vorgesehen, die keine Aufenthaltserlaubnis haben bzw. deren Aufenthaltserlaubnis zwischenzeitlich abgelaufen ist?**  
Siehe Antwort 6. Die Erlaubnis kann abgelaufen sein, es muss aber noch die Möglichkeit bestehen, diese zu verlängern.

**8. Wird die Aufenthaltserlaubnis bei anerkannt Schutzberechtigten erneut erteilt, wie und in welchem Zeitraum erfolgt ggf. die Neuerteilung der Aufenthaltserlaubnis, welche Kosten müssen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gezahlt werden?**

Für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann die betroffene Person mit einem Dokument, das die Adresse des Wohnsitzes enthält (oder einer Wohnsitzdeklaration), drei Fotos und dem Beleg, dass die administrativen Kosten bezahlt wurden (€16,- für den Antrag und €30.46 für die Ausstellung) eine neue Aufenthaltsbewilligung beantragen. Früher wurde dies bei der Questura gemacht, neu kann die Verlängerung/Ausstellung bei der Post beantrag<sup>8</sup> werden.

<sup>5</sup> Dieselbe Regel befand sich zuvor in Art. 23 des Dekretes 142/2015.

<sup>6</sup> Inter-view während einer Abklärungsreise der SFH in Rom im September 2019.

<sup>7</sup> Inter-view während einer Abklärungsreise der SFH in Rom im September 2019.

<sup>8</sup> Mit Hilfe eines speziellen «Kit», alle Informationen zu diesem Kit und dem Vorgehen zur Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung befinden sich auf der offiziellen Webseite

[www.portaleimmigrazione.it/Nuova\\_Procedura.aspx](http://www.portaleimmigrazione.it/Nuova_Procedura.aspx).

Ein Verlust der Aufenthaltsbewilligung muss bei der Questura gemeldet werden.<sup>9</sup> Die Bestätigung der Questura ist notwendig für die Beantragung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und muss in diesem Fall ebenfalls bei der Poststelle eingereicht werden.

Die Antragstellung wird mit einer Quittung bestätigt. Die Person erhält dann eine Einladung an die angegebene Adresse, um die neue Bewilligung in der Questura abzuholen. Ohne einen Wohnsitz ist die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis nicht möglich. Zudem ist es ohne eine gültige Adresse die Zustellung der Einladung der Questura nicht möglich.

Der Antrag zur Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis muss nach den gesetzlichen Vorgaben<sup>10</sup> mindestens 60 Tage vor dem Ablauf der Aufenthaltsbewilligung gestellt werden. Ebenfalls vorgesehen wäre die Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 20 Tagen,<sup>11</sup> allerdings sind die tatsächlichen Wartezeiten oftmals sehr viel länger, in gewissen Provinzen fast ein Jahr.<sup>12</sup> Nach Auskunft der Questura Rom sind diese Verzögerungen dem Fakt geschuldet, dass die Aufenthaltsbewilligung an einem Standort ('Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato) für ganz Italien ausgestellt werden, um Fälschungen vorzubeugen. Diese Stelle ist überlastet und es scheint zeitweise an Nachschub von Material zu fehlen. Wenn eine Person in Italien aufgegriffen wird und noch keine Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, obwohl die aktuelle Bewilligung nur noch weniger als 60 Tage gültig ist, kann von der Präfektur die Ausweisung der betreffenden Person verfügen.<sup>13</sup>

#### **9. Nach welchen Kriterien und für wie lange kann die Unterbringung verlängert werden?**

Die Entscheidung über eine Verlängerung (jeweils sechs Monate, insgesamt auf maximal 18 Monate) wird nur in sehr aussergewöhnlichen Fällen genehmigt und obliegt dem Servizio Centrale von SPRAR.<sup>14</sup> Die Verlängerung um sechs Monate kann in besonderen Fällen aus im Dekret genannten Gründen verfügt werden. Genannt wird die Möglichkeit zur Verlängerung zur Vollendung der Integration, sofern gut dokumentiert und begründet, oder bei Vorliegen aussergewöhnlicher gesundheitlicher Umstände oder für vulnerable Personen. Eine erneute Verlängerung um sechs Monate ist nur bei Vorliegen von sehr schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen oder zur Ermöglichung des Abschlusses eines Schuljahres möglich.

#### **10. Unter welchen Voraussetzungen erhalten anerkannt Schutzberechtigte in Italien eine Gesundheitskarte bzw. Gesundheitsversorgung?**

Alle, auch irregulär anwesende Personen in Italien, haben ein Recht auf medizinische Grund- und Notfallversorgung bei Krankheit oder Unfall sowie auf eine Präventivbehandlung zur Wahrung der individuellen und öffentlichen Gesundheit.<sup>15</sup>

<sup>9</sup> Offizielle Information auf der Webseite der Polizia di Stato, <https://questure.poliziadistato.it/statics/45/permesso-protezione-speciale-sussidiaria.pdf?lang=it>, zuletzt aufgerufen am 3. Dezember 2019.

<sup>10</sup> Dekret Nr. 286/1998 (TUI), Art. 5(4).

<sup>11</sup> Dekret Nr. 286/1998 (TUI), Art. 5(9).

<sup>12</sup> Z.B. Zehn Monate in Trient, [www.ildolomiti.it/cronaca/2018/tempi-biblici-in-questura-per-il-rinnovo-del-permesso-di-soggiorno-fino-a-10-mesi-di](http://www.ildolomiti.it/cronaca/2018/tempi-biblici-in-questura-per-il-rinnovo-del-permesso-di-soggiorno-fino-a-10-mesi-di), zuletzt aufgerufen am 3. Dezember 2019.

<sup>13</sup> Dekret Nr. 286/1998 (TUI), Art. 5(9).

<sup>14</sup> Geregelt in Art. 39 von Anhang A des Dekretes DM 9259 vom 18. November 2019.

<sup>15</sup> Art. 35, Abs. 3, Dekret 286/1998.

Hingegen ist für den Zugang zu einem Hausarzt und weiteren medizinischen Leistungen eine Gesundheitskarte (*tessera sanitaria*) nötig. Diese ist grundsätzlich dort zu beziehen, wo der Wohnsitz (*residenza*) angemeldet ist. Für den Erhalt der *tessera sanitaria* wird eine Registrierung bei den öffentlichen lokalen Institutionen ASL (*Azienda Sanitaria Locale*) verlangt. Für diese Registrierung wird ein Ausweis benötigt (*cedolino* oder *permesso di soggiorno*) und die *residenza* muss angegeben werden. Diese Voraussetzungen haben sich nicht verändert in den letzten Jahren. Jedoch war es bis 2018 möglich, eine fiktive Adresse als *residenza* anzugeben, diese Möglichkeit gibt es nun nur noch in sehr wenigen Orten und mit sehr hohen Auflagen verbunden, so dass Personen ohne Wohnsitz keine Gesundheitskarte beantragen können. Zudem wird der Zugang zu einer Gesundheitskarte durch administrative und finanzielle Hürden, Sprachprobleme und ungenügende Information erschwert.

**11. Stehen für anerkannt schutzberechtigte Rückkehrer ausreichend psychiatrische Versorgungsmöglichkeiten einschliesslich entsprechender Therapieplätze, insbesondere für traumatisierte Personen, zur Verfügung?**

Es besteht ein grosser Mangel an geeigneten Unterbringungsplätzen für Personen mit gesundheitlichen Problemen (vgl. Frage 4). Insbesondere bei psychischen Problemen gibt es kaum adäquate Behandlungsmöglichkeiten und Aufnahmeplätze. Gemäss den Daten der OECD und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hinkt Italien in Bezug auf Personalressourcen und verfügbare Plätze in der psychiatrischen Versorgung weit hinter anderen von der OECD überprüften G7-Ländern hinterher, Italien investiert den geringsten Anteil an den Staatsausgaben für psychische Gesundheit.<sup>16</sup> Deshalb leben zahlreiche auf medizinische Unterstützung angewiesene Personen auf der Strasse oder übernachten in Notschlafstellen. Eine angemessene Behandlung und Heilung ist so nicht möglich.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Antworten gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adriana Romer  
Schweizerische Flüchtlingshilfe



Judith Gleitze  
Borderline Europe



Bellinda Bartolucci  
Pro Asyl

<sup>16</sup> Barbui, C., Papola, D. & Saraceno, B. Forty years without mental hospitals in Italy. *Int J Ment Health Syst* 12, 43 (2018).